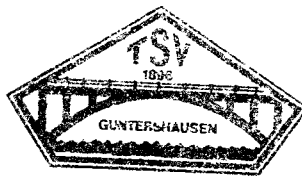


Satzung
und
Ehrenordnung

des
Turn- und Sportvereins
1896 Guntershausen e.V.



Satzung

des

Turn - und Sportverein 1896 Guntershausen e. V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen TSV 1896 Guntershausen e. V. und hat seinen Sitz in B a u n a t a l - G u n t e r s h a u s e n . Er wurde am 12 . Oktober 1896 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel, unter der Nr . 1008 eingetragen.*
- b) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und den zuständigen Landesverbänden.*
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport, kultureller Betätigung und der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendpflege.*
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.*

§ 3 - Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft ist unbeschränkt; der Verein führt als Mitglieder:

- | | |
|---------------------------|--|
| 1. Kinder | - bis zum vollendeten 13. Lebensjahr |
| 2. Jugendliche | - ab dem 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr |
| 3. ordentliche Mitglieder | - ab dem 18. Lebensjahr |
| 4. Ehrenmitglieder | |

b) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 2., 3. und 4..

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.

c) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, wenn er diese Vereinssatzung anerkennt. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen; Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

d) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt, der in **schriftlicher** Form für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens **6 Wochen** zuvor beim Vorstand zu erklären ist,

o d e r

b) bei Rückstand der Vereinsbeiträge über **6 Monate** und wer trotz erfolgter **zweimaliger schriftlicher Mahnung** diese Rückstände **nicht** bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber **nicht** erfüllt hat,

o d e r

durch Ausschluß bei **vereinsschädigendem Verhalten**, der durch den Vorstand mit **einfacher Mehrheit** in **schriftlicher** Form und unter Angabe der Gründe, zu beschließen ist.

Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von **4 Wochen** ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses möglich und muß in **schriftlicher** Form beim Vorstand eingereicht werden.

Mit dem Austritt/ Ausschluß erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder die mit Ämtern betraut waren, haben genügend Rechenschaft abzulegen.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Diese Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand*
- b) die Mitgliederversammlung*
- c) die Jugendversammlung*
- d) der Ehrenausschuß*

§ 6 - Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist **einzel**n vertretungsberechtigt.*
- b) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als **500,--€** **verpflichtet** ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.*

c) Der Vorstand besteht aus:

*dem | der 1. Vorsitzenden
dem | der 2. Vorsitzenden
dem | der SchatzmeisterIn
dem | der SchriftführerIn*

*dem erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorstand noch
nachfolgende Personen an:*

- a) die StellvertreterInnen
des | der SchatzmeisterIn
des | der SchriftführerIn*
- b) die AbteilungsleiterInnen und ihre StellvertreterInnen*
- c) der | die PressewartIn*
- d) der | die SportwartIn*
- e) der | die JugendwartIn*
- f) der | die FrauenwartIn*
- g) der | die Ehrenvorsitzende*
- h) der | die Vorsitzende des Ehrenausschusses*

§ 7 - Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (JHV)
gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des
Vereins werden,
Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von
5 Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl eines anderen
Vorstandes im Amt.*
- b) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann
sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung
durch Vostandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.*

§ 8 - Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- a) Vertretung des Vereins nach innen und außen*
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung*
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung*
- d) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern*
- e) Leitung der Sitzungen und Versammlungen*
- f) Schriftliche Genehmigung der vom Schatzmeister zu bezahlenden Rechnungen*
- g) Aufsicht über die Arbeit der Vereinsfunktionäre*

Vorstandssitzungen

- h) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.*
- i) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit.*
- j) Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken/ Gebäuden ist in jedem Falle der Beschluß der Mitgliederversammlung einzuholen.*

§ 9 - Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden; die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in dem dafür zuständigen Organ der Stadt Baunatal, den "Baunataler Nachrichten", unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.*

Die Tagesordnung soll enthalten:

- 1) Bericht Vorstandes*
- 2) Entlastung des Vorstandes*
- 3) Neuwahl des Vorstandes*
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern*
- 5) Veranstaltungskalender*
- 6) Haushaltsvoranschlag*
- 7) Anträge*
- 8) Verschiedenes*

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

b) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 9) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
Bestätigung der durch die Abteilungen gewählten
AbteilungsleiterInnen und in der Jugendvertretung ge-
wählten JugendvertreterInnen*
- 10) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über
Vereinsauflösung*
- 11) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu
Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern*
- 12) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder
nach Gesetz ergeben.*

c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

d) Der/die Vorsitzende oder sein/ihre VertreterIn leiten die Versammlung.

e) Über die Versammlung hat der/die SchriftführerIn eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen sind. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

f) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, Enthaltungen zählen nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch **Hochheben einer Hand**; auf Antrag ist eine **schriftliche, geheime Wahl** erforderlich. **Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder** beschlossen werden; über die **Auflösung des Vereins** beschließt die Mitgliederversammlung mit einer **Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen**.

§ 10 - Rechnung- bzw. Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren** gewählten **zwei** Rechnungs- bzw. Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat **mindestens einmal im Jahr** zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

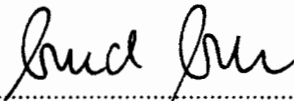
§ 11 - Ordnungen

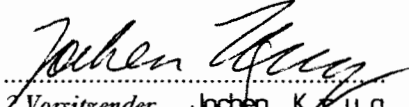
- a) Der Vorstand beschließt und verändert mit **absoluter Mehrheit alle Ordnungen** des Vereins.
- b) Außerdem sind die **Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände** für die Mitglieder des Vereins **verbindlich**.
- c) **Ehrungen** sind in der Ehrenordnung des Vereins **gesondert gefaßt**.
- d) Die unter a) bis c) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

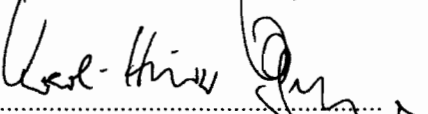
§ 12 - Auflösungsbestimmungen

- a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baunatal und hier den Ortsteil Guntershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Sinne der vorstehenden Satzung.
- b) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitglieder beschließen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

34 225 Baunatal 7, den 4. Februar 1994


.....
Bernd Bock
1. Vorsitzender


.....
2. Vorsitzender Jochen Kutz


.....
Schriftführer Karl-H. Wagner

Die vorstehende, durch Beschluß vom 04. Februar 1994 angenommene neue
Satzung wurde am **17. März 1994** in das Vereinsregister Nr. 1008 eingetragen.



Kassel, *17. März 1994*

Amtsgericht, Abt. 850

Sch

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle